



CRAILSHEIM

**INFORMATIONEN ZUR  
GESPLITTETEN  
ABWASSERGEBÜHR**

## ALLGEMEINES

Die Stadt Crailsheim betreibt die Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet als öffentliche Einrichtung.

Die Abwasserbeseitigung umfasst neben der Reinigung des in die Kanalisation eingeleiteten Schmutz- und Regenwassers auch beispielsweise die Instandhaltung des öffentlichen Kanalnetzes, der Kläranlage sowie der Regenwasserentlastungs- und Behandlungsanlagen.

Am 11. März 2010 hat der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg Aktenzeichen des Urteils: 2 S 2938/08) entschieden, dass die Gebührenerhebung allein nach diesem Frischwassermaßstab nicht mehr zulässig ist.

Die Kommunen sind nun verpflichtet, die Kosten für die öffentliche Abwasserbeseitigung verursachergerecht, entsprechend der tatsächlichen Inanspruchnahme, zu erheben.

## GESPLITTETE ABWASSERGEBÜHR

Im Zuge der Einführung einer gesplitteten Abwassergebühr wird die bisherige Abwassergebühr zukünftig in eine Schmutzwassergebühr und eine Niederschlagswassergebühr aufgeteilt.

Die Schmutzwassergebühr deckt die Kosten für die Beseitigung des Schmutzwassers. Sie berechnet sich wie bisher nach dem verbrauchten Frischwasser (€/m<sup>3</sup>).

Die Niederschlagswassergebühr deckt die Kosten für die Niederschlagswasserbeseitigung. Sie berechnet sich nach der Größe und Versiegelungsart der befestigten und überbauten (versiegelten) Flächen, von denen Regenwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wird (€/m<sup>2</sup>).

## WAS MÜSSEN SIE TUN?

Zur Erfassung der abflussrelevanten Flächen ist der Erhebungsbogen und ein Lageplan mit Darstellung aller abflussrelevanten Flächen mit dem Baugesuchlose einzureichen. Sollte sich bei der Bauausführung Änderungen ergeben haben, sind diese zu melden.

Bitte tragen Sie alle Grundstücksflächen sowie Gebäude in den amtlichen Lageplan ein, die an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind und deren Versiegelungsart.

Außerdem sollen Flächen mitgeteilt werden, von denen nur teilweise oder kein Niederschlagswasser in die Kanalisation eingeleitet wird (bspw. Nutzung einer Regenwasserzisterne, Versickerung, direkte Einleitung in einen Fluss, Bach oder See).

Für die Höhe Ihrer Niederschlagswassergebühr ist die Größe sowie die Versiegelungsart der befestigten Flächen ausschlaggebend, von denen Regenwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wird.

Um dem Einzelfall möglichst gerecht zu werden, werden die befestigten und überbauten (versiegelten) Flächen je nach Wasserdurchlässigkeit mit unterschiedlichen Abflussfaktoren multipliziert, um so die abflussrelevante, gebührenwirksame Fläche zu berechnen:

### **vollständig versiegelte Flächen, Faktor 0,9**

z.B. Dachflächen, Asphalt, Beton, Bitumen, fugendichte Pflasterflächen.



### **stark versiegelte Flächen, Faktor 0,6**

z.B. fugenoffene Flächen mit Pflaster, Platten, Verbundsteinen, Rasenfugenpflaster



### **wenig versiegelte Flächen, Faktor 0,3**

z.B. Kies, Schotter, Schotterrassen, Rasengittersteine, wasserdurchlässiges Material wie z. B. Dämmplatten



### **Gründächer, Faktor 0,3**

## REGENWASSERZISTERNEN

Flächen die Niederschlagswasser in eine Zisterne ohne Anschluss an die öffentliche Kanalisation einleiten, bleiben unberücksichtigt (gebührenfrei).

Zisternen mit Anschluss an die öffentliche Kanalisation werden ab einer Größe von  $3 \text{ m}^3$  wie folgt berücksichtigt:

Pro  $\text{m}^3$  Nutzvolumen erfolgt eine Flächenreduzierung der angeschlossenen abflussrelevanten Flächen um  $8 \text{ m}^2$ .

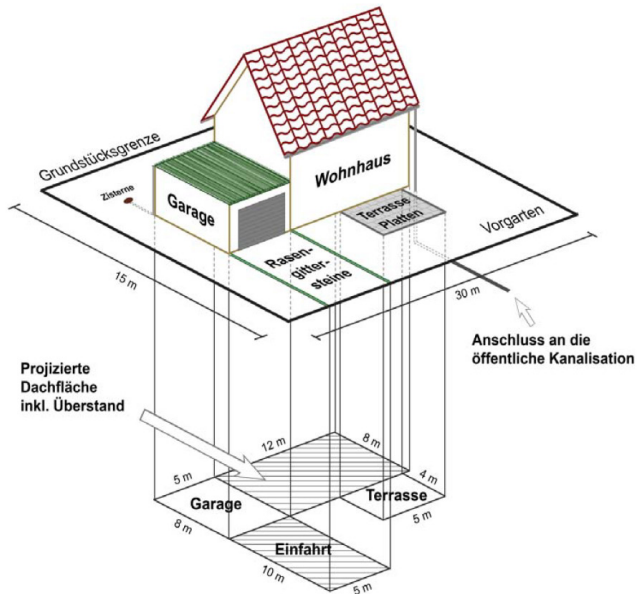
Es werden maximal 100% der angeschlossenen, abflussrelevanten Fläche reduziert.

## VERSICKERUNGSANLAGEN

Flächen, die an eine Versickerungsanlage, z.B. eine Sickermulde, ohne Notüberlauf in die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind, bleiben bei der Gebührenbemessung unberücksichtigt (gebührenfrei).

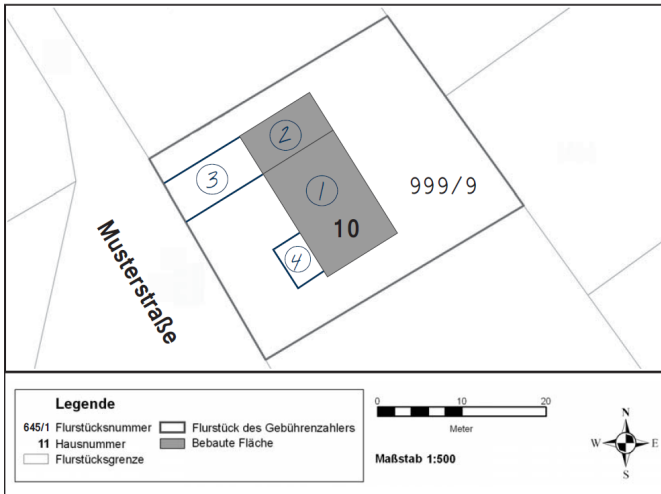
Bei Versickerungsanlagen mit Notüberlauf oder gedrosseltem Ablauf erfolgt eine verzögerte Inanspruchnahme der öffentlichen Kanalisation. Flächen, die an solchen Anlagen angeschlossen sind, werden zunächst mit dem Abflussfaktor gemäß der Versiegelungsart multipliziert und anschließend zusätzlich mit dem Faktor 0,3 begünstigt.

## BEISPIEL FLÄCHENDARSTELLUNG



# BEISPIEL EINER RÜCKMELDUNG

Rückmeldungen sollen in folgender Form erfolgen:



Fläche Nr.	Nutzungsart	Teilflächen in m <sup>2</sup> - a -	Abflussfaktor - b -	Abflussrelevante Fläche in m <sup>2</sup>	Versiegelungsart Abflussart Begründung
1	Wohnhaus	96	0,9	86	Dach + Überstand
2	Garage	36*	0,3	11	Zisterne, Gründach
3	Einfahrt	50	0,3	15	Rasengittersteine
4	Terrasse	17,5*	0,0	0	kein Anschluss
*Dachüberstand von 50 cm abgezogen			Gesamt	112	

Zisterne  
 mit Überlauf in den Kanal Fläche Nr. 2  
 ohne Überlauf in den Kanal Fläche Nr. \_\_\_\_\_  
 Speichervolumen 3 m<sup>3</sup>

Versickerungsanlage / Nr. der angeschlossenen Fläche  
 mit Notüberlauf Fläche Nr. \_\_\_\_\_  
 mit gedrosseltem Ablauf Fläche Nr. \_\_\_\_\_  
 ohne Notüberlauf Fläche Nr. \_\_\_\_\_

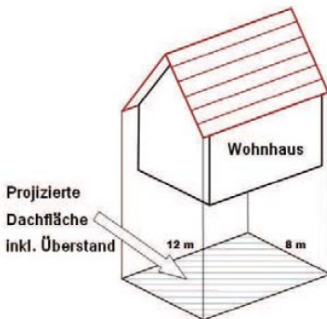
**Hinweis:**  
 Ein Flächenabzug für Zisternen und Versickerungsanlagen wird gegebenenfalls durch die Stadt berücksichtigt.

## INFOS ZUR RÜCKMELDUNG

Der Erhebungsbogen enthält eine Tabelle zur Ermittlung Ihrer abflussrelevanten Fläche.

### Bitte gehen Sie wie folgt vor:

1. Zeichnen Sie alle Flächen ein, die befestigt oder bebaut sind und teilen Sie jeder dieser Flächen eine Nummer zu.
2. Bitte tragen Sie diese Nummern in die Tabelle ein und notieren Sie zu jeder Fläche die Nutzungsart (Dach, Garage, etc.), die Größe sowie die Art der Versiegelung (Platten, etc.)



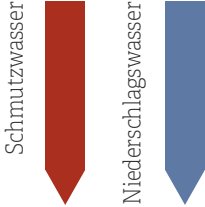
Das Dach betreffend ist die Grundfläche zuzüglich der Überstände anzugeben. Befestigte Flächen, die sich unter Dachüberständen befinden, sind um diese Überstandsflächen zu reduzieren.

3. Nach der Versiegelungsart bestimmt sich der Abflussfaktor (z.B. Rasengittersteine: 0,3). Mit diesem multiplizieren Sie die jeweilige Fläche und ermitteln so die abflussrelevante gebührenwirksame Fläche. Hierbei wird das Ergebnis bis 0,4 ab-

gerundet und ab einschließlich 0,5 aufgerundet.

4. Bei vollständiger Versickerung einer Teilfläche oder Entwässerung über eine Versickerungsanlage ohne Notüberlauf geben Sie die jeweilige Flächennummer und den Abflussfaktor 0,0 an. Dies gilt auch für Flächen, die an Zisternen ohne Überlauf in den Kanal angeschlossen sind oder in einen Fluss, Bach oder See einleiten. Diese Flächen bleiben unberücksichtigt (gebührenfrei).
5. Wenn Sie eine Zisterne mit Überlauf in den Kanal besitzen, geben Sie das Volumen sowie die Nutzungsart an. Bitte vermerken Sie die angeschlossenen Flächen. Zisternen werden erst ab einem Mindestspeichervolumen von 3 m<sup>3</sup> berücksichtigt. Bei Versickerungsanlagen mit Notüberlauf oder einem gedrosselten Ablauf geben Sie bitte ebenfalls die an die Anlage angeschlossenen Flächen an.

# SCHEMATISCHE DARSTELLUNG DER GEBÜHRENTWICKLUNG



## Einfamilienhaus:

4-5 Personen, Frischwasserverbrauch ca. 150-200 m<sup>3</sup>, abflussrelevante Fläche von 120 m<sup>2</sup>. Mittlere befestigte Fläche, mittlerer Wasserverbrauch.

### Bisher:

Abwassergebühr berechnet sich nach bezogener Frischwassermenge:

Mittlere Menge

### Nach Gebührensplittung:

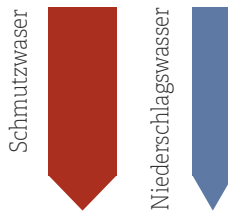
Schmutzwassergebühr auf Basis Frischwassermenge. Niederschlagswassergebühr auf Basis befestigter Fläche.

Etwa gleiche Gebühr

### Vergleich:

Alt:

Neu:



## Mehrfamilienhaus:

Gebäude mit mehr als sechs Wohneinheiten. Wenig befestigte Fläche, hoher Wasserverbrauch.

### Bisher:

Abwassergebühr berechnet sich nach bezogener Frischwassermenge

Hohe Gebühr

### Nach Gebührensplittung:

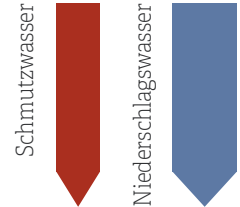
Schmutzwassergebühr auf Basis Frischwassermenge. Niederschlagswassergebühr auf Basis befestigter Fläche.

Niedrigere Gebühr

### Vergleich:

Alt:

Neu:



## Verbrauchermarkt:

Vollständige Versiegelung großer Parkflächen. Viel befestigte Fläche, geringer Wasserverbrauch

### Bisher:

Abwassergebühr berechnet sich nach bezogener Frischwassermenge

Geringe Gebühr

### Nach Gebührensplittung:

Schmutzwassergebühr auf Basis Frischwassermenge. Niederschlagswassergebühr auf Basis befestigter Fläche.

Höhere Gebühr

### Vergleich:

Alt:

Neu:

## **WEITERE INFORMATIONEN**

Telefonische und persönliche Beratung durch die Stadtverwaltung Crailsheim, jeweils Montag-Freitag von 9.00 bis 12.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 bis 17.30 Uhr.

Ansprechpartner:

Friedrich Dederer

Telefon: +49 7951 403-1309

Für eine persönliche Beratung bitten wir um Terminvereinbarung unter der oben genannten Telefonnummer.

Bildquelle Titelbild:

PublicDomainPictures auf Pixabay.com



# CRAILSHEIM

Stadtverwaltung Crailsheim  
Ressort Bauen & Verkehr  
Sachgebiet Tiefbau  
Marktplatz 1  
74564 Crailsheim